

Vernehmlassungsentwurf vom 26. März 2014

Jugendheim- und Familienunterstützungsgesetz (JFG)

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom.....

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt

- a. die Planung, Versorgung und Finanzierung von ergänzenden Hilfen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie
- b. die melde- und bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

² Nicht diesem Gesetz unterstehen Leistungen und Ansprüche nach der Gesetzgebung über die Volksschule, Sonderpädagogik, Berufsbildung, ambulante Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe, Invalidenversicherung, Jugendstrafrechtspflege und das Gesundheitswesen.

Begriffe

§ 2. In diesem Gesetz bedeuten:

Ergänzende Hilfen zur Erziehung:

sozialpädagogische Familienbegleitung, Familien- und Heimpflege,

Direktion: die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates,

Gemeinde: die Gemeinde, in der die oder der Leistungsbeziehende zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Grundsätze

§ 3. ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an ergänzenden Hilfen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

² Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich bis zur Volljährigkeit. Die Verordnung regelt die Ausnahmen, in denen der Anspruch über die Volljährigkeit hinaus besteht.

³ Die Gestaltung des Angebots erfolgt auf der Grundlage einer kantonalen Gesamtplanung und trägt den Grundsätzen der Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung.

⁴ Die Leistungserbringung orientiert sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen. Diese sind in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife anzuhören und an Entscheidungen zu beteiligen.

Variante 1 Gesamtkosten-Modell

Direktion

§ 4. Die Direktion

- a. gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich,
- b. erstellt unter Mitwirkung der Gemeinden und der zuweisenden Stellen eine kantonale Gesamtplanung,
- c. berät Leistungsanbietende, Behörden und Institutionen im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung.
- d. regelt die Abrechnung des Leistungsbezugs von Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz bei Leistungsanbietenden ohne Leistungsvereinbarung im Kanton Zürich.

Variante 2 Tax-Modell

Direktion

§ 4. Die Direktion

- a. *gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich,*
- b. *erstellt unter Mitwirkung der Gemeinden und der zuweisenden*

Stellen eine kantonale Gesamtplanung,

- c. *berät Leistungsanbietende, Behörden und Institutionen im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung,*
- d. *regelt die Abrechnung des Leistungsbezugs von Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz bei Leistungsanbietenden ohne Leistungsvereinbarung im Kanton Zürich,*
- e. *entscheidet Streitigkeiten der Gemeinden über die Kostentragung.*

Gesamtplanung

§ 5. Die Gesamtplanung trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung und umfasst insbesondere Aussagen

- a. zum Leistungs- und Mittelbedarf,
- b. zur Versorgungsstruktur,
- c. zur Qualität,
- d. zu den Kosten.

B. Melde- und Bewilligungspflichten

Meldepflichtige Tätigkeiten

§ 6. ¹Gegenüber der Direktion meldepflichtig ist, wer folgende Leistungen anbietet:

- a. Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO),
- b. sozialpädagogische Familienbegleitung.

²Für die sozialpädagogische Familienbegleitung gelten die Bestimmungen der PAVO bezüglich Inhalt der Meldung, Änderung der Verhältnisse, Führen von Verzeichnissen, Aufsicht und Aufsichtsmassnahmen sinngemäss.

Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

§ 7. ¹Eine Bewilligung der Direktion benötigen Anbieterinnen und Anbieter von Familienpflege gemäss PAVO.

a. Familienpflege

²Die Verordnung regelt

- a. die zulässige Anzahl betreuter Kinder pro Familie,
- b. den zeitlichen Umfang der Betreuung pro Woche pro Kind, ab

- welchem eine Bewilligung erforderlich ist,
- c. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

b. Heimpflege

§ 8. ¹ Eine Bewilligung der Direktion benötigen Anbieterinnen und Anbieter von Heimpflege gemäss PAVO.

² Die Verordnung regelt

- a. die Anzahl betreuter Kinder, ab der eine Bewilligung erforderlich ist,
- b. den zeitlichen Umfang der Betreuung pro Woche pro Kind, ab welchem eine Bewilligung erforderlich ist,
- c. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

Erteilung der Bewilligung

§ 9. ¹ Die Direktion erteilt die Bewilligung gemäss §§ 7 und 8, wenn die gesuchstellende Person die Vorschriften der PAVO und die in der Verordnung festgelegten Anforderungen in folgenden Bereichen erfüllt:

- a. Konzeption und Organisation der Leistungserbringung,
- b. Persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der Leistungsanbietenden,
- c. Personalbestand und Betreuungsschlüssel,
- d. Räumlichkeiten, in denen die Leistungserbringung erfolgt, und deren Ausstattung.

² Eine Bewilligung gemäss § 7 wird ausschliesslich an natürliche Personen erteilt.

³ Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, gelten die Anforderungen hinsichtlich persönlicher Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung für die leistungserbringenden Mitarbeitenden.

Disziplinarrecht und Sicherheitsmassnahmen

§ 10. ¹ Das Disziplinarrecht und die Sicherheits- und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen der Heimpflege richten sich nach der Straf- und Justizvollzugsgesetzgebung.

² Für Kinder gelten die Bestimmungen über die Jugendlichen.

C. Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

Aufträge

§ 11. ¹ Die Direktion kann Leistungsanbietenden Aufträge zur Bereitstellung von Angeboten für ergänzende Hilfen zur Erziehung erteilen.

² Die Verordnung bestimmt den Leistungskatalog.

³ Die Direktion kann Aufträge gemäss Abs. 1 ausschreiben. Sie erteilt die Aufträge denjenigen Leistungsanbietenden,

- a. deren Angebot und Konzept in qualitativer und quantitativer Hinsicht mit der Gesamtplanung des Kantons übereinstimmen,
- b. die eine bedarfsgerechte Leistungserbringung durch Fachpersonal in einer geeigneten Umgebung gewährleisten,
- c. die geeignete Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Qualität einsetzen,
- d. die eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten.

⁴ Die Direktion erteilt die Aufträge auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung.

⁵ Die Verordnung regelt das Vergabeverfahren.

Leistungsvereinbarungen

§ 12. ¹ Leistungsvereinbarungen werden in der Regel befristet abgeschlossen. Sie können als mehrjährige Rahmenvereinbarungen abgeschlossen und durch Jahreskontrakte konkretisiert werden.

² Die Abgeltung der Leistungserbringung kann in der Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

³ Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere

- a. die Art und den Umfang der Leistungen,
- b. die Bemessung der Pauschalen,
- c. die Höhe der Abgeltung der Leistungen,
- d. die Anforderungen hinsichtlich der Anstellungsbedingungen

- und der Ausbildung des Personals,
- e. die Abrechnung von ausserkantonalem Leistungsbezug,
- f. die Abrechnung der Vollzugskosten von Strafen und Massnahmen nach der Jugendstrafgesetzgebung,
- g. die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- h. die Berichterstattung.

Variante 1 Gesamtkosten-
Modell
Gemeindebeiträge

§ 13. ¹ Die Kosten des Leistungsbezugs nach diesem Gesetz werden nach Abzug von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen und der weiteren gesetzlichen Leistungsfinanzierer im Umfang 70% von den Gemeinden getragen.

² Von der Finanzierung durch die Gemeinden gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die Vollzugskosten von Strafen und Massnahmen nach der Jugendstrafgesetzgebung.

³ Die Umlage der Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur unter 20-jährigen Bevölkerung.

⁴ Die Verordnung regelt die Ermittlung der Gemeindebeiträge und das Verfahren.

Variante 2 Tax-Modell
Gemeindebeiträge

§ 13. ¹ Die Kosten des Leistungsbezugs nach diesem Gesetz werden nach Abzug von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen und der weiteren gesetzlichen Leistungsfinanzierer von der im Einzelfall zuständigen Gemeinde getragen.

² Von der Finanzierung durch die Gemeinden gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die Vollzugskosten von Strafen und Massnahmen nach der Jugendstrafgesetzgebung.

³ Die Bezahlung durch die zuständige Gemeinde erfolgt über eine durch die Leistungsanbietenden zu erhebende angebotsspezifische Taxe für den Leistungsbezug.

⁴ Die Direktion kann angebotsspezifische Höchstattaxen festlegen.

⁵ Die Verordnung regelt die Bemessung der Höchsttaxen.

Variante 1 Gesamtkosten-
Modell

Kantonsbeitrag

§ 14. ¹ Die Direktion trägt nach Abzug von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen und der weiteren gesetzlichen Leistungsfinanzierer 30% der Kosten des Leistungsbezugs nach diesem Gesetz.

² Von der Finanzierung durch den Kanton gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die Vollzugskosten von Strafen und Massnahmen nach der Jugendstrafgesetzgebung.

³ Die Verordnung regelt

- a. die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen,
- b. die Ergebnisverwendung,
- c. die Anforderungen an die Auslastung der Leistungsangebote,
- d. die Rechnungslegung.

Variante 2 Tax-Modell

Kantonsbeitrag

§ 14. ¹ Die Direktion beteiligt sich an den Kosten des Leistungsbezugs nach diesem Gesetz über die Abgeltung von Personalkosten der Leistungsanbietenden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen gemäss § 12 und der Kostenübernahmegarantie der Direktion gemäss § 18.

² Der Anteil der von der Direktion zu tragenden Personalkosten gemäss Abs. 1 entspricht nach Abzug von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen und der weiteren gesetzlichen Leistungsfinanzierer 30% der Kosten des Leistungsbezugs nach diesem Gesetz.

³ Von der Finanzierung durch den Kanton gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die Vollzugskosten von Strafen und Massnahmen nach der Jugendstrafgesetzgebung.

⁴ Die Verordnung regelt

- a. die anrechenbaren Personalkosten,
- b. die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen zur Berechnung der Höchsttaxen,
- c. die Ergebnisverwendung,

- d. die Anforderungen an die Auslastung der Leistungsangebote,
- e. die Rechnungslegung.

Beiträge der Unterhaltspflichtigen

§ 15. ¹ Von den Unterhaltspflichtigen werden Beiträge an die Verpflegungs- und Unterbringungskosten erhoben.

² Die Verordnung regelt

- a. die Höchstbeiträge,
- b. das Verfahren zur Geltendmachung der Beiträge.

Investitionsbeiträge an Immobilien

§ 16. ¹ Die Direktion richtet Leistungsanbietenden mit Leistungsvereinbarung Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten für den von der Direktion genehmigten Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb aus.

² Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Trägerschaft und der zu erwartenden Beiträge Dritter festgesetzt. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen verbunden werden.

³ Beteiligt sich der Kanton an den Investitionskosten, erfolgt dies unter der Auflage, dass das Gebäude oder die Anlage in der Regel während mindestens 25 Jahren zweckgemäss verwendet wird.

⁴ Die Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung, die anrechenbaren Kosten und die Beitragshöhe.

Subventionen

§ 17. ¹ Die Direktion kann Leistungsanbietenden für Angebotsentwicklung und -erprobung im Geltungsbereich dieses Gesetzes Subventionen bis zur vollen Höhe der ungedeckten Kosten gewähren.

² Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Subventionierung.

³ Die Subventionen berücksichtigen die wirtschaftliche Leis-

tungsfähigkeit der gesuchstellenden Trägerschaft.

⁴ Die Subventionen können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

⁵ Die Ausrichtung kann vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden.

Variante 1 Gesamtkosten-
Modell

Leistungsbezug

§ 18. ¹ Der Bezug einer Leistung nach diesem Gesetz erfolgt auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder mit Kostenübernahmegarantie der Direktion.

² Wird das Kind mit Einverständnis der Eltern im Rahmen von angeordneter Sonderschulung gemäss Volksschulgesetzgebung in einem Heim untergebracht, ist keine Kostenübernahmegarantie der Direktion gemäss Abs. 1 nötig.

³ Soll der Bezug einer Leistung bei einem Leistungsanbietenden ohne Leistungsvereinbarung von Direktion und Gemeinden mitfinanziert werden, braucht es in jedem Fall eine Kostenübernahmegarantie der Direktion.

⁴ Erfolgt der Leistungsbezug ohne Anordnung der KESB oder ohne Kostenübernahmegarantie der Direktion, sind Direktion und Gemeinden zu keinen Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet.

⁵ Die Verordnung regelt das Verfahren betreffend die Kostenübernahmegarantie.

Variante 2 Tax-Modell

Leistungsbezug

§ 18. ¹ Der Bezug einer Leistung nach diesem Gesetz erfolgt auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder mit Kostenübernahmegarantie der zuständigen Gemeinde.

² Soll der Bezug einer Leistung bei einem Leistungsanbietenden ohne Leistungsvereinbarung von Direktion und Gemeinde mitfinanziert werden, braucht es in jedem Fall eine Kostenübernahmegarantie der Direktion.

³ Erfolgt der Leistungsbezug ohne Anordnung der KESB oder ohne Kostenübernahmegarantie der Gemeinde, sind Direktion und Gemeinde zu keinen Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet.

⁴ Die Verordnung regelt das Verfahren betreffend die Kostenübernahmegarantie.

Gebühren

§ 19. ¹ Die Direktion erhebt für die Erteilung der Bewilligungen gemäss §§ 7 und 8 eine Gebühr bis zur vollen Kostendeckung von der um Bewilligung ersuchenden Person.

² Auf die Erhebung einer Gebühr gemäss Abs. 1 wird bei Leistungen nach § 7 verzichtet, wenn diese unentgeltlich erbracht werden.

³ Die Verordnung legt die Höhe der Gebühren fest.

D. Datenschutz

Beschaffung von Personendaten

§ 20. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe beschaffen die für ihre Tätigkeit geeigneten und erforderlichen Personendaten bei den Betroffenen.

² Sie sind berechtigt, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten zu beschaffen, wenn der Leistungsbezug nach diesem Gesetz im Rahmen einer behördlichen Massnahme angeordnet oder begleitet wird.

Datenaustausch

§ 21. Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe sind berechtigt, in Fällen gemäss § 20 Abs. 2 mit folgenden im Einzelfall beteiligten Stellen Informationen über die Personalien sowie die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen auszutauschen, sofern dies für den Zweck der Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist:

- a. Verwaltungsbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten, Spitälern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. Schulpsychologischen Diensten, Schulen und für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Stellen,
- d. Stellen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- e. Adoptions- und Pflegeplatz-Vermittlungsstellen,
- f. Strafverfolgungsbehörden.

Verzeichnis

§ 22. ¹Die Direktion kann ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der gemeldeten und bewilligten Leistungsanbietenden sowie der Leistungsanbietenden mit einer Leistungsvereinbarung führen.

²Das Verzeichnis enthält:

- a. Name, Adresse und Tätigkeit der Leistungsanbietenden,
- b. Angaben über das Bestehen einer Leistungsvereinbarung.

Individualstatistik

§ 23. ¹Die Direktion kann bei den Leistungsanbietenden melde- und bewilligungspflichtiger Tätigkeiten sowie bei Leistungsanbietenden mit einer Leistungsvereinbarung sämtliche leistungs- und betriebsbezogenen Daten erheben und bearbeiten, die für den Vollzug der Gesetzgebung benötigt werden. Sie kann insbesondere Daten zur Überprüfung der Leistungserbringung, der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität erheben.

²Die Direktion kann bei den zuweisenden Behörden und den Gemeinden diejenigen Daten erheben und bearbeiten, die sie für die Gesamtplanung gemäss § 4 lit. b benötigt.

³Die Daten sind durch die Leistungsanbietenden, die zuweisenden Behörden und die Gemeinden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Direktion kann Vorschriften zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Datenerhebung erlassen.

Aufbewahrungsfristen

§ 24. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Personendaten im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

E. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

§ 26. ¹ Bewilligungen, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben in Kraft. Sie sind nach deren Ablauf an dieses Gesetz anzupassen.

² Für längstens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Direktion

- a. Beiträge an die laufenden Betriebskosten,
- b. Investitionsbeiträge an bewegliche Einrichtungen nach bisherigem Recht ausrichten.

II. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

III. Das Gesetz gemäss Ziff. I sowie die Änderungen des bisherigen Rechts gemäss Anhang (Ziff. II) unterstehen dem fakultativen Referendum.

Anhang

1. Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)

Gegenstand, Geltungsbe-
reich

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

³Für den Heimbetrieb der Schulheime und dessen Finanzierung gelten die Bestimmungen des Jugendheim- und Familienunterstützungsgesetzes vom....

Bestimmungen für die
Sonderschulung

§ 36. Abs. 1 und 2 unverändert.

³Die Wahl der Form der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Angebote der Sonderschulung zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Sonderschulung der Vorzug zu geben.

⁴Die öffentlichen und privaten Sonderschulen und die Sonderschulen in Schulheimen benötigen eine Bewilligung der Direktion. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Einrichtung die notwendigen qualitativen Voraussetzungen erfüllt und für die kantonale Versorgung notwendig ist.

⁵Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulung.

Variante 1 Gesamtkosten-
Modell

Kosten der Sonderschu-
lung

§ 64. ¹Die Gemeinden tragen 65% der Kosten der Sonderschulung in Sonderschulen, der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) und in Schulheimen. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung aufgrund der in den Leistungsvereinbarungen gemäss § 65 a festgelegten Abgeltung der Leistungserbringung nach Abzug von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen und der weiteren gesetzlichen Leistungsfinanzierer.

²Die Umlage der Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis zu in beitragsberechtigten Son-

derschulangeboten platzierten Schülerinnen und Schülern.

³ Die Verordnung regelt die Ermittlung der Gemeindebeiträge und das Verfahren.

⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten für den Schulweg zur Sonderschulung, die integrierte Sonderschulung, für die sie gemäss § 36 a Abs. 2 die Verantwortung tragen, und für den Einzelunterricht.

⁵ Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.

Variante 2 Tax-Modell

Kosten der Sonderschulung

§ 64. ¹ *Die Kosten der Sonderschulung in Sonderschulen, der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) und in Schulheimen tragen die zuständigen Gemeinden. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung, Betreuung aufgrund der in den Leistungsvereinbarungen gemäss § 65a festgelegten Abgeltung der Leistungserbringung nach Abzug von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen und der weiteren gesetzlichen Leistungsfinanzierer.*

² *Die Bezahlung durch die zuständige Gemeinde erfolgt über eine durch die Leistungsanbietenden zu erhebende angebotsspezifische Taxe für den Leistungsbezug.*

³ *Die Direktion kann angebotsspezifische Höchsttaxen festlegen.*

⁴ *Die Verordnung regelt die Bemessung der Höchsttaxen.*

⁵ *Die Gemeinden tragen die Kosten für den Schulweg zur Sonderschulung, die integrierte Sonderschulung, für die sie gemäss § 36 a Abs. 2 die Verantwortung tragen, und für den Einzelunterricht.*

⁶ *Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.*

Variante 1 Gesamtkosten-
Modell

Beiträge des Kantons an
die Sonderschulung

§ 65. ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.

² Die Direktion trägt nach Abzug von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen und der weiteren gesetzlichen Leistungsfinanzierer 35% Kosten des Leistungsbezugs gemäss § 64 Abs. 1.

³ Die Verordnung regelt

- a. die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen,
- b. die Ergebnisverwendung,
- c. die Anforderungen an die Auslastung der Leistungsangebote,
- d. die Rechnungslegung.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

⁵ Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen können insbesondere den Unterricht, das Personal und die Höhe von Schulgeldern betreffen.

Variante 2 Tax-Modell

Beiträge des Kantons an
die Sonderschulung

§ 65. *Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.*

² *Die Direktion beteiligt sich an den Kosten des Leistungsbezugs gemäss § 64 Abs. 1 über die Abgeltung von Personalkosten der Leistungsanbietenden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen gemäss § 65 a.*

³ *Der Anteil der von der Direktion zu tragenden Personalkosten gemäss Abs. 2 entspricht nach Abzug von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen und der weiteren gesetzlichen Leistungsfinanzierer 35% der Kosten des Leistungsbezugs gemäss § 64 Abs. 1.*

⁴ *Die Verordnung regelt*

- a. *die anrechenbaren Personalkosten,*

- b. *den Anteil der von der Direktion zu tragenden Personalkosten der einzelnen Sonderschulangebote im Rahmen der Leistungsvereinbarungen gemäss § 65 a,*
- c. *ergänzende Beiträge für behinderungsbedingt teure Sonderschulangebote,*
- d. *die Bemessung der Pauschalen,*
- e. *die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen zur Berechnung der Höchsttaxen,*
- f. *die Ergebnisverwendung,*
- g. *die Anforderungen an die Auslastung der Leistungsangebote,*
- h. *die Rechnungslegung.*

Abs. 3 wird zu Abs. 5.

⁶ *Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen können insbesondere den Unterricht, das Personal und die Höhe von Schulgeldern betreffen.*

Leistungsvereinbarungen

§ 65 a. ¹ Leistungsvereinbarungen werden in der Regel befristet abgeschlossen. Sie können als mehrjährige Rahmenvereinbarungen abgeschlossen und durch Jahreskontrakte konkretisiert werden.

² Die Abgeltung der Leistungserbringung kann in der Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

³ Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere

- a. die Art und den Umfang der Leistungen,
- b. die Bemessung der Pauschalen,
- c. die Höhe der Abgeltung der Leistungen,
- d. die Anforderungen hinsichtlich der Anstellungsbedingungen und der Ausbildung des Personals,
- e. die Abrechnung von ausserkantonalem Leistungsbezug,
- f. die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- g. die Berichterstattung.

Investitionsbeiträge

§ 65 b. ¹ Die Direktion richtet Sonderschulen mit Beitragsberechtigung Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten für den von der Direktion genehmigten Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb aus.

² Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Trägerschaft und der zu erwartenden Beiträge Dritter festgesetzt. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen verbunden werden.

³ Beteiligt sich der Kanton an den Investitionskosten, erfolgt dies unter der Auflage, dass das Gebäude oder die Anlage in der Regel während mindestens 25 Jahren zweckgemäss verwendet wird.

⁴ Die Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung, die anrechenbaren Kosten und die Beitragshöhe.

Subventionen

§ 65 c. ¹ Die Direktion kann Sonderschulen für Angebotsentwicklung und -erprobung im Geltungsbereich dieses Gesetzes Subventionen bis zu 100% der ungedeckten Kosten gewähren.

² Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Subventionierung.

³ Die Subventionen berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden.

⁴ Die Subventionen können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

⁵ Die Ausrichtung kann vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden.

Übergangsbestimmungen
zur Änderung vom ...

§ 1. ¹ Bewilligungen, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben in Kraft. Sie sind nach deren Ablauf an dieses Gesetz anzupassen.

² Für längstens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Direktion

- a. Beiträge an die laufenden Betriebskosten,
- b. Investitionsbeiträge an bewegliche Einrichtungen nach bisherigem Recht ausrichten.

2. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (LS 852.1)

Begriffe

§ 4. In diesem Gesetz bedeuten:

Direktion: unverändert

Gemeinde: unverändert

Wohnsitzgemeinde: unverändert

Standortgemeinde: die Gemeinde, in der die Kindertagesstätte gemäss § 18 b Abs. 1 ihren Standort hat,

Dritte: unverändert

Leistungsvereinbarung

§ 12. Die Leistungsvereinbarung regelt

lit. a unverändert.

b. Art und Umfang der Leistungen des Kantons, insbesondere die Höhe des Staatsbeitrags oder der Entschädigung,

lit. c und d unverändert.

Direktion

§ 14. Die Direktion

lit. a-e unverändert.

lit. f wird aufgehoben.

Zentrale Behörde Adoption

§ 14 a.¹ Die Direktion ist die zuständige Zentrale Behörde im Sinne von Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB in Verbindung mit Art. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ).

² Sie erfüllt die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäss BG-HAÜ und der Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV).

³ Die Direktion kann gegen kostendeckende Beiträge

Aufträge zur Führung der Zentralen Behörde anderer Kantone übernehmen. Sie schliesst dazu eine Leistungsvereinbarung gemäss § 12 ab.

⁴ Die Direktion kann den Besuch einer Informationsveranstaltung gemäss AdoV vorschreiben.

Kenntnis der Abstammung § 14 b. Die Direktion bezeichnet die gemäss Art. 268 c Abs. 3 ZGB zuständige Stelle für die Beratung und schliesst mit ihr eine Leistungsvereinbarung gemäss § 12 ab.

Jugendhilfestellen § 15. Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:
a. Beratung von Leistungsempfängern
lit. a-f unverändert.

c. weitere Aufgaben § 17. Die Jugendhilfestellen
lit. a-e unverändert.
lit. f. führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Beistandschaften und Vormundschaften von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren oder ohne geregelten Aufenthalt.

Tagesfamilien § 18 a. ¹ Wer sich als Tagesfamilie gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) anbietet, ist gegenüber seiner Wohnsitzgemeinde meldepflichtig.

² Die Meldung muss innert drei Monaten seit Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit erfolgen.

³ Für Tagesfamilien gelten die Bestimmungen der PAVO bezüglich Versicherung der Kinder und Änderung der Verhältnisse sinngemäss.

⁴ Die Verordnung regelt

- a. den zeitlichen Betreuungsumfang pro Woche, ab dem die Meldepflicht gegeben ist,
- b. die zulässige Betreuungsdauer pro Kind in einer Tagesfamilie,
- c. die zulässige Anzahl Betreuungsplätze in einer Tagesfamilie,
- d. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

Kindertagesstätten im Vorschulbereich

a. Bewilligungspflicht

§ 18 b. ¹ Kindertagesstätten gemäss PAVO für Kinder im Vorschulalter benötigen eine Bewilligung ihrer Standortgemeinde.

² Privatschulen, die über eine Bewilligung gemäss dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG) verfügen, benötigen für die Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler im Vorschulalter keine Bewilligung gemäss Abs. 1.

³ Die Verordnung regelt

- a. die Anzahl Betreuungsplätze, ab der die Bewilligungspflicht gegeben ist,
- b. den zeitlichen Betreuungsumfang pro Woche, ab dem die Bewilligungspflicht gegeben ist,
- c. die höchstzulässige Betreuungsdauer pro Kind.

b. Bewilligungsvoraussetzungen

§ 18 c. Die Bewilligung für den Betrieb einer Kindertagesstätte wird der Trägerschaft erteilt, wenn die Voraussetzungen der PAVO sowie die in der Verordnung festgelegten Anforderungen hinsichtlich folgender Bereiche erfüllt sind:

- a. Konzeption und Organisation der Kindertagesstätte,
- b. Personalbestand und Betreuungsschlüssel,
- c. Persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der in der Kindertagesstätte tätigen Personen,

- d. Örtlichkeiten der Leistungserbringung und deren Ausstattung,
- e. Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Zuständigkeit

§ 18 d. ¹ Die Gemeinden können ihre Zuständigkeiten gemäss §§ 18 a-18 c einer anderen Behörde oder der Direktion übertragen.

² Eine Übertragung auf die Direktion erfolgt mittels Leistungsvereinbarung im Sinne von § 12 gegen kostendeckende Beiträge.

Verzeichnis

§ 18e. ¹ Die Direktion kann ein öffentlich einsehbares Verzeichnis mit Name und Adresse der gemeldeten Tagesfamilien und bewilligten Kindertagesstätten führen.

² Die Gemeinden melden der Direktion die Daten gemäss Abs. 1.

Finanzielle Leistungen

§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert.

a. Grundsatz

³ Die Verordnung legt die anrechenbaren Mittel und die anerkannten Lebenskosten fest, regelt die Bemessung und die regelmässige Anpassung der Bemessungsfaktoren an die Teuerung.

e. Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern

§ 25. ¹ Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kleinkinder widmen, haben Anspruch auf Beiträge der Wohnsitzgemeinde des Kindes, wenn die Betreuung durch Dritte gesamthaft drei Tage in der Woche nicht übersteigt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

g. Rückerstattung

§ 27. Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird zu § 27.

§ 28 wird aufgehoben.

Vorschulbereich

§ 29. Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung bis längstens zwei Jahre nach Eintritt in die Volksschule sowie auf Logopädie bis zum Eintritt in die Volksschule, wenn lit. a und b unverändert.

Nachschulbereich

§ 30. Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben ab Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Logopädie, soweit keine anderweitige Leistungspflicht besteht, und wenn lit. a und b unverändert.

Bewilligungspflicht

§ 32. Abs. 1 und 2 unverändert.

a. Erteilung der Bewilligung

³ Die Direktion erteilt die Bewilligung befristet. Sie kann sie mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

Abs. 4 unverändert.

Gebühren

a. Gebührenpflichtige Leistungen

§ 36. ¹ Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz betrauten Stellen erheben Gebühren für lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

lit. d unverändert.

e. Die Kurzberatung im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung,

lit. f unverändert.

lit. g und h werden aufgehoben.

lit. i unverändert.

lit. j wird aufgehoben.

k. die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 32,

l. die Beratung gemäss § 14 b,

m. die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 18 b.

Abs. 2 unverändert.

b. Gebührenpflichtige Stellen und Personen

§ 37. Gebührenpflichtig sind für die Leistungen

a. gemäss § 36 Abs. 1 lit. a und b: die auftraggebenden Behörden,

b. gemäss § 36 Abs. 1 lit. d-f: die leistungsbeziehenden Eltern unter solidarischer Haftung bzw. der leistungsbeziehende Elternteil,

lit. c und d werden aufgehoben.

lit. e unverändert.

f. gemäss § 36 Abs. 1 lit. i: die zukünftigen Adoptiveltern unter solidarischer Haftung bzw. bei Einzeladoption der zukünftige Adoptivelternteil,

g. gemäss § 36 Abs. 1 lit. l: die Ratsuchenden,

h. gemäss § 36 Abs. 1 lit. m: die um Bewilligung ersuchenden Kindertagesstätten.

c. Bemessungsgrundsatz

§ 38. ¹Die Gebühren werden nach den tatsächlichen Kosten festgesetzt. Die zuständige Stelle kann die Gebühren in begründeten Einzelfällen, insbesondere aus Gründen des Kindeswohls, ganz oder teilweise erlassen.

²Bei Gebühren gemäss § 36 Abs. 1 lit. l kann die Leistungsvereinbarung Ausnahmen von der Erhebung kostendeckender Gebühren aus wichtigen Gründen und die finanzielle Beteiligung der Direktion in solchen Fällen vorsehen.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind von der Gebührenpflicht befreit.

Übergangsbestimmung zur
Änderung vom ...

Bewilligungen für Kindertagesstätten im Vorschulbereich, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf in Kraft. Bewilligungserneuerungen richten sich nach neuem Recht.